

Verein “Ja! zu Regina Montium” Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL	1
2. NAME UND SITZ	1
3. ZWECK	1
4. MITGLIEDSCHAFT	2
5. FÖRDERMITGLIEDSCHAFT (PASSIVMITGLIEDSCHAFT)	2
6. JAHRESBEITRAG FÜR AKTIVMITGLIEDSCHAFT UND FÖRDERBEITRAG	2
7. ORGANE	3
8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	3
9. VORSTAND	3
10. PROJEKTLEITUNG	4
11. PATRONAT	4
12. INTERNE REVISION	5
13. FINANZIERUNG, BUCHFÜHRUNG UND HAFTUNG	5
14. AUFLÖSUNG DES VEREINS	5

1. Präambel

Der Verein “Ja! zu Regina Montium” ist aus der Petition “Nein! zu Rigi-Disney-World” entstanden und wurde von deren Initianten gegründet. Er setzt sich dafür ein, dass zur Rigi – der Königin der Berge – und ihren Natur- und Landschaftswerten besonders Sorge getragen wird. Die Bewahrung des Kulturerbes, die Geschichte der Rigi, nachhaltige Raumplanung, Architektur, ökologische Werte, touristische Angebote, kleinregionale Eigenheiten, die Einheimischen wie Gästen ein Gefühl von Identität und Kontinuität vermitteln, gehören ebenso zu den Anliegen des Vereins wie der Dialog mit der Öffentlichkeit über die Gestaltung des Lebensraums Rigi sowie seine sozial verträgliche, ökonomisch nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung.

2. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen “Ja! zu Regina Montium” besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Rigi Kaltbad.

3. Zweck

Art. 2 ¹ Der Verein setzt sich dafür ein, die Rigi als Wohn-, Freizeit- und Erholungsgebiet für künftige Generationen zu erhalten, und engagiert sich dafür, dass bei der Weiterentwicklung des Angebots zu den Natur-, Landschafts- und Kulturwerten der Königin der Berge besonders Sorge getragen wird.

² Der Verein arbeitet mit öffentlichen und privaten Institutionen und Entscheidungsträgern zusammen, die sich für die Bewahrung der weitgehend intakten Natur, Landschaft und Kultur sowie für eine nachhaltige Entwicklung der Rigi einsetzen. Er versteht sich als Vermittler zwischen Interessenvertretern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

³ Der Verein fördert zu diesem Zweck die Meinungsbildung und erwünschte Aktivitäten von relevanten Anspruchsgruppen. Er kann Projekte initiieren, unterstützen oder selbst realisieren.

⁴ Der Verein strebt keinen Gewinn an.

4. Mitgliedschaft

Art. 3 ¹ Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche den Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.

² Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Art. 4 Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und durch Eintritt weiterer im Gesetz vorgesehener Fälle.

Art. 5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

Art. 6 Ein Aktivmitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere der Schädigung des Vereinsinteresses, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Aktivmitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Fördermitgliedschaft (Passivmitgliedschaft)

Art. 7 ¹ Die Fördermitgliedschaft (Passivmitgliedschaft) können natürliche und juristische Personen erlangen. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch den Förderbeitrag, welcher durch den Vorstand festgelegt wird.

² Die Fördermitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Förderer den Förderbeitrag nicht entrichtet.

³ Der Förderer ist gegenüber dem Verein nur verpflichtet, den Förderbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus hat er weder Rechte im Verein noch Pflichten gegenüber demselben.

6. Jahresbeitrag für Aktivmitgliedschaft und Förderbeitrag

Art. 8 ¹ Der Jahresbeitrag für die Aktivmitgliedschaft beträgt CHF 100.00. Die Mitgliederversammlung kann einen höheren Jahresbeitrag festlegen.

² Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Amtsperiode vom Jahresbeitrag befreit.

³ Der Förderbeitrag wird vom Vereinsvorstand festgelegt. Dabei können verschiedene Förderkategorien und eine unterschiedliche Dauer für Fördermitgliedschaften bestimmt werden.

7. Organe

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder
- B. Vorstand

8. Mitgliederversammlung

Art. 10 Die Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Änderung der Statuten
- e) Wahl des Vorstands
- f) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstands bekanntzugeben. Weitere Traktanden können an der Mitgliederversammlung auf Antrag zugelassen werden.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.

Art. 13 Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Art. 14¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es besteht kein Präsenzquorum.

² Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail gefasst werden. Die Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

9. Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Unterschriftsberechtigung der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Art. 16¹ Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Im Falle einer Vakanz steht es dem Vorstand zu, das Wahlrecht für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auszuüben.

² Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz allfälliger Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen werden durch den/die Präsidenten/in einberufen.

Art. 18¹ Beschlüsse des Vorstands werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

² Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail gefasst werden. Die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss des Vorstands gleichgestellt.

Art. 19¹ Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Bestimmung der Strategie und Ausrichtung im Rahmen des Vereinszwecks
- c) Erlass von Reglementen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern und Förderern
- e) Beauftragung einer internen Revision für einzelne Projekte
- f) Beauftragung einer internen Revision für den Gesamtverein

² Die Ausgabenkompetenz des Vorstands ausserhalb des Budgets ist auf maximal CHF 2000.00 jährlich limitiert.

³ Ausserdem stehen ihm alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

⁴ Der Vorstand führt eine aktuelle Mitgliederliste.

Art. 20 Der Vorstand und insbesondere der/die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen.

10. Projektleitung

Art. 21¹ Der Vorstand kann für einzelne Projekte eine Projektleitung einsetzen. Die Projektleitung ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Nachbereitung des jeweiligen Projektes.

² Die Projektleitung kann einem Vorstandsmitglied, einem Aktivmitglied oder einer Drittperson übertragen werden.

11. Patronat

Art. 22¹ Der Verein kann zur Unterstützung des Vereinszwecks für den Gesamtverein oder einzelne Projekte ein Patronat bilden. Als Patronatsmitglieder kommen Persönlich-

keiten in Frage, welche den Verein durch materielle Unterstützung oder durch ihre Person wesentlich fördern.

² Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme in ein Patronat. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in ein Patronat. Der Vorstand kann Patronatsmitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Ein Austritt ist jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an den Verein möglich.

12. Interne Revision

Art. 23 Der Vorstand beauftragt eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, für die interne Revision einzelner Projekte oder des Gesamtvereins. Der Auftrag kann einmalig oder wiederkehrend erteilt werden.

Art. 24 Die interne Revision erstattet dem Vorstand je nach Auftrag schriftlich Bericht über die Prüfung einzelner Projekte oder die Jahresrechnung des Gesamtvereins und empfiehlt zuhanden des Vorstands die Genehmigung, die bedingte Genehmigung oder die Ablehnung der Projektrechnung oder der Jahresrechnung. Weiter empfiehlt sie Erteilung oder Ablehnung der Décharge des Vorstands respektive der jeweiligen Projektverantwortlichen.

13. Finanzierung, Buchführung und Haftung

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

Art. 26¹ Der Verein finanziert sich über Jahresbeiträge der Mitglieder, Projektbeiträge Dritter, Schenkungen, Spenden und andere Zuwendungen.

² Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 27 Der Verein führt Buch über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Art. 28 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

14. Auflösung des Vereins

Art. 29¹ Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder.

² Sind an der Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Aktivmitglieder vertreten, so hat das Präsidium innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese erneute Mitgliederversammlung erfordert kein Präsenzquorum, um beschlussfähig zu sein. Die Mitgliederversammlung fasst hierbei den Auflösungsbeschluss mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

³ Die Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich traktandiert werden.

⁴ Entsteht bei der Auflösung ein Liquidationsgewinn, so muss dieser einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit ähnlichem Zweck vermacht werden.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Vitznau, 20. August 2018

Verein "Ja! zu Regina Montium"

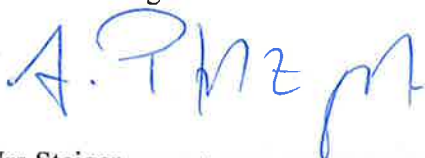


Theo Weber
Präsident

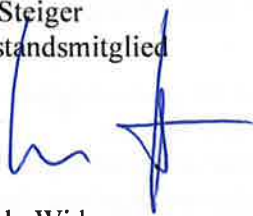


René Stettler
Vizepräsident, Aktuar / Kassier

Andrea Pfalzgraf
Vorstandsmitglied



Urs Steiger
Vorstandsmitglied



Ursula Widmer
Vorstandsmitglied

